

## **9. Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen  
vom 26. April 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am                    die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 erhält Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen und ein Ratsmitglied jeder Fraktion als Teilnehmer benannt, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

### **Artikel 2**

In § 13 Abs. 2 wird als Satz 2 ergänzt:

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

### **Artikel 3**

§ 15 Abs. 3 letztes Wort erhält die Fassung:

...tariflich Beschäftigten.

### **Artikel 4**

In § 16 Abs. 3 b) wird um den Satz 2 ergänzt:

Der Bürgermeister berichtet über Auftragsvergaben in einer Größenordnung von mehr als 50.000 Euro im Haupt- und Finanzausschuss.

### **Artikel 5**

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister trifft nach Maßgabe von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Beamten und der tariflich Beschäftigten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der tariflich Beschäftigten zur Stadt verändern bzw. begründen.  
Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und entsprechend bei tariflich Beschäftigten den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.  
Bedienstete in Führungsfunktionen sind die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten bzw. vergleichbaren Bediensteten unmittelbar untergeordneten Leiter von Organisationseinheiten der Verwaltung mit Ausnahme der dem Bürgermeister direkt zugeordneten Stellen.  
Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt Absatz 1.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entscheidung nach § 68 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung.

## **Artikel 6**

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den "Kamener Bekanntmachungen", zugleich "Amtsblatt der Stadt Kamen", im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter [www.stadtkamen.de](http://www.stadtkamen.de) (Amtsblatt).
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel in Kamen, Rathausplatz 1.

## **Artikel 7**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.